

Anhänge

zum Bericht der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe Diskothekenlärm zu Optionen zum Schutz des Publikums von Veranstaltungen (einschließlich Diskotheken) vor gehörgefährdenden Schalleinwirkungen

Anhang I: Vergleich mit Grenzwerten in Europa.....	2
Anhang II: Chronologie (Auszug) zur Verhinderung von Gehörschäden durch Freizeitlärm	4
Anhang III: Auswahl an Informationsmaterial zum Thema „Musik, Freizeitlärm und Gehörschäden“	9
Broschüren / Faltblätter	9
Materialien	10
Schriftenreihen und Publikationen.....	10
Internetadressen	12
Anhang IV: Überblick über die in den Bundesländern durchgeführten Aktivitäten und die Einschätzungen über den Bedarf rechtlicher Regelungen (Abfrage der LAUG-Vertreter, Stand Juni 2004)	14
Maßnahmen zur Verhinderung von Gehörschäden bei Jugendlichen durch Freizeitlärm	14
Exemplarische Vorstellung einzelner Aktivitäten	23
Anhang V: Regelungen zum Schutz vor Lärm bei beruflichen Expositionen.....	24
VDI-Richtlinie 2058, Blatt 2 (1988): Beurteilung von Lärm hinsichtlich Gehörschäden	24
BG-Vorschrift Lärm - BGV B3 - (1990, Fassung 1997)	25
G 20 Lärm.....	25
Berufskrankheitenverordnung (BeKV), BK 2301	25
ISO 1999 (1990): Acoustics – Determination of occupational exposure and estimation of noise-induced hearing impairment	26
Anhang VI: Gesetze, die für die Festlegung verbindlicher Regelungen zum Lärmschutz in Diskotheken und Musikveranstaltungen in Frage kommen.....	28
Gewerberecht – Gaststättengesetz (GastG)	28
Jugendschutzgesetz (JuSchG).....	31
Arbeitsstätten-Verordnung / Mutterschutzgesetz / Jugendarbeitsschutzgesetz	34
Polizeirecht	36
Anhang VII: Inhaltliche Anforderungen an ein Gesetz	38
Ansatz und Zweck des Gesetzes	38
Schutzziel.....	38
Nicht-restriktive Regelungen	38
Restriktive Regelungen.....	39
Geltungsbereich	40
Kontrolle	41
Anhang VIII : Mitglieder der Arbeitsgruppe.....	42

Anhang I: Vergleich mit Grenzwerten in Europa

(Entnommen dem erläuternden Bericht zur Totalrevision der Schweizer Schall- und LaserVO)

Schweiz:

Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (Schall- und Laser-Verordnung) von 1996.

93 dB(A) über 1 Stunde gemittelt, am Rand der Tanzfläche. Mit Ausnahmegenehmigung 100 dB(A) über 1 Stunde am stärksten betroffenen für das Publikum zugänglichen Ort.

Italien:

Verordnung über Dancing und öffentliche Veranstaltungen (Gestützt auf das Gesetz über Lärmschutz, Nr. 447, 1995); Begrenzung des Dauerschallpegels auf 95 dB(A), bezogen auf den lautesten Bereich der Veranstaltungsorte über die gesamte Veranstaltungsdauer.

Österreich:

Lärmschutzrichtlinie für Freiluftveranstaltungen, Umweltbundesamt, Wien, 2000 sowie letzte Änderung des Wiener Veranstaltungsgesetzes, 2003.

93 dB(A) als Grenzwert allgemein, 100 dB(A) für Rock- und Popkonzerte im ganzen Publikumsbereich für die Dauer der Darbietung.

Schweden:

Allgemeine Richtlinie: Indoor Noise and High Sound-Levels, Swedish National Board of Health and Welfare; 1996.

100 dB(A) für alle öffentliche Veranstaltungen (Disco, Konzerte, Openair etc.), 90 dB(A) für alle öffentlichen Veranstaltungen, die für Kinder bestimmt sind über die gesamte Veranstaltungsdauer bezogen auf den lautesten Punkt.

Frankreich:

Verordnung Nr. 98- 1143 vom 15. Dezember 1998: Relatif aux prescriptions applicables aux établissements ou locaux recevant du public et diffusant à titre habituel de la musique amplifiée, à l'exclusion des salles dont l'activité est réservée à l'enseignement de la musique et de la danse.

105 dB(A) bezogen auf den lautesten Bereich (10-15minütige Mittelungspegel), wo sich das Publikum aufhalten kann, wenn die Isolation des Gebäudes dem Erlass für Artikel R.

48-4 des Gesundheitsgesetzes entspricht, anderenfalls sind Schallbegrenzer vorgeschrieben.

WHO:

Guidelines for Community Noise (1999) und Noise and Music (2002)

100 dB(A) über 4 Stunden für Konzerte, Festivale und öffentliche Veranstaltungen, die im Mittel weniger als 5-mal pro Jahr besucht werden.

Anhang II: Chronologie (Auszug) zur Verhinderung von Gehörschäden durch Freizeitlärm

- 1979 Irion, H.: Gehörschäden durch Musik- Kritische Literaturübersicht. Kampf dem Lärm 26, 91-100
- 1985/1995 1985 ergeben Messungen in 29 Berliner Diskotheken Mittelungspegel zwischen 92 und 110 dB(A). Rund zehn Jahre später werden in 14 Berliner Diskotheken fast identische Musikschaallpegel gemessen.
- 1988 Ising, H., Babisch, W., Gandert, J., Scheuermann, B.: Hörschäden bei jugendlichen Berufsanfängern aufgrund von Freizeitlärm, Z Lärmbekämpfung 35, 35-41
- Babisch, W., Ising, H.; Dziombowski, D.: Einfluß von Diskothekbesuchen und Musikhörgewohnheiten auf die Hörfähigkeit von Jugendlichen. Z Lärmbekämpfung 35,1-9
- 1993 Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) vertritt die Auffassung, dass das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) nicht für eine Regulierung von Walkmen und anderen Musikeinrichtungen geeignet ist, sondern eine gesetzliche Grundlage zu schaffen ist.
- 1995 Studie des Umweltbundesamtes (UBA) „Gehörgefährdung durch laute Musik“, in der das UBA die Länder um Unterstützung bittet. Vorgeschlagene Maßnahmen sind unter anderem Aufklärung von Exponierten und Verantwortlichen, Aufklärung in Schulen sowie Medien, Senkung der Schalleexposition in Diskotheken auf 90-95 dB(A), in Walkmen.
- Die 159. Sitzung der Arbeitsgemeinschaft der Leitenden Medizinalbeamten (AGLMB) und 68. Gesundheitsministerkonferenz (GMK) fordern die Bundesregierung auf, sich auf EU-Ebene für die Begrenzung des Schallpegels in tragbaren und bei stationären Musikanlagen einzusetzen, besonders bei Walkman/Diskman und in Diskotheken. Die Genehmigung öffentlicher Musikveranstaltungen soll vom Vorhandensein einer automatischen Schallbegrenzungsanlage abhängig gemacht werden.

In Hamburger Diskotheken werden Schallpegel von über 110 dB(A) gemessen

Die Hamburger Gesundheitsbehörde fordert mit Verweis auf GMK, öffentliche Musikveranstaltungen nur zu genehmigen, wenn automatische, eingestellte und plombierte Schallpegelbegrenzung bei Lautsprecheranlagen vorhanden sind. Ein Hinweis des Veranstalters auf Eintrittskarten wie „Teilnahme auf eigene Gefahr“ reiche nicht aus, da die Behandlung der Gesundheitsschäden zu Lasten der Allgemeinheit geht.

1996 Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) führt aus, es messe der Problematik lärmbedingter gesundheitlicher Beeinträchtigungen Jugendlicher große Bedeutung bei, die Erforschung solle gefördert werden. Man setze in erster Linie auf Aufklärungsmaßnahmen zur Prävention. Eine bundesgesetzliche Bestimmung zur Begrenzung der Lautstärke in Diskotheken sei verfassungsrechtlich problematisch, da die Kompetenz für den allgemeinen Gesundheitsschutz prinzipiell bei den Ländern läge.

1997 Das EU-Parlament fordert die EU-Kommission auf, in den Rahmen-Richtlinienvorschlag Vorschriften zur Schallpegelbegrenzung bei walkmen und stationären Musikwiedergabegeräten aufzunehmen (Entschließung zum Grünbuch „Künftige Lärmschutzpolitik“ (KOM (96)0540 _ C4-0587/96, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 200/28, 30.06.1997)

1999 Die Kommission „Soziakusis“ des Umweltbundesamtes (UBA) tritt für Pegelbegrenzung von elektrotechnisch verstärkter Musik zum Schutz vor Gehörschäden ein. HNO, 45, 476; Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirates der Bundesärztekammer (Gehörschäden durch Lärmbelastungen in der Freizeit, Deutsches Ärzteblatt 96 (16) 836-839 (1999))

2000 Die Kommission „Soziakusis“ des Umweltbundesamtes empfiehlt wiederholt die Einführung einer technischen Pegelbegrenzung für Diskotheken und tragbare Musikwiedergabegeräte. Sie erörtert mit der Länderarbeitsgemeinschaft Umweltbezogener Gesundheitsschutz (LAUG) Initiativen zur wirksamen Pegelbegrenzung. Ergebnis ist, dass das deutsche Rechtssystem nur eingeschränkt Möglichkeiten bietet, Pegelbegrenzungen über Rechtsverordnungen durchzusetzen.

Die LAUG und die Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesgesundheitsbehörden (AOLG) führen aus: Solange es keine bundes-

oder europaweite Regelungen gibt, soll über die Gefährdungen durch zu laute Musik aufgeklärt und auf freiwillige Initiativen zur Pegelbegrenzung hingewirkt werden. Den Musikveranstaltern soll empfohlen werden, auf Grundlage des Standes der Wissenschaft und Technik die Pegel nach DIN 15905 Teil 5 zu begrenzen. Die kommunalen Gesundheitsämter sollen Diskothekenbetreiber und Konzertveranstalter aktiv auffordern, freiwillige Pegelbegrenzungen vorzunehmen und Jugendliche auf Gesundheitsrisiken durch zu laute Musik hinweisen. Hinweis auf Bundesgesundheitsblatt (Bundesgesundheitsbl - Gesundheitsforsch - Gesundheitsschutz 43, 2000, 642-643).

Freiwillige Maßnahme: Beginn der Zusammenarbeit mit dem Ziel einer freiwilligen Fortbildung für Diskjockeys (Diskjockey-Sachkunde-Nachweis oder „DJ-Führerschein“). Beteiligt sind die DEHOGA (Fachabteilung Diskotheken im Deutschen Hotel- und Gaststättenverband), ein weiterer Gaststättenverband, BMG und BMU (Bundesministerium für Umwelt), die Kommission „Soziakusis“ des UBA, die Deutsche Gesellschaft für Akustik sowie Baden-Württemberg. Die DJ-Führerschein-Auftaktveranstaltung ist für den 24.11.2004 vorgesehen, 2-3 weitere Termine sollen folgen.

Als Beispiel für die Diskussion in den Bundesländern eine Stellungnahme aus Bremen: Freiwillige Initiativen zur Pegelbegrenzung von Seiten der Diskothekenbetreiber und Musikveranstalter wären erfreulich. Die Umsetzung wird von den Gesundheitsämtern wegen des Konkurrenzdrucks jedoch nicht als erfolgversprechend angesehen. Auch die aktive Ansprache der Musiktreibenden durch die Gesundheitsämter dürfte ihr Ziel verfehlen. Der Gesundheitsschutz sollte das Gewicht auf die Aufklärung von Musikhörenden legen. Neben der Altersgruppe der Diskotheken- und Musikveranstaltungsbesucher sollten besonders jüngere Klassenstufen angesprochen werden.

Bundesweite Initiative im Rahmen der Schulkampagne “Take care of your ears” (Deutsches Grünes Kreuz und Fördergemeinschaft Gutes Hören)

2001 Das UBA, die Bundesärztekammer und das BMG halten es weiter für dringend erforderlich, übermäßig hohe Musikschallpegel zu senken. Neben der technischen Begrenzung sollen Jugendliche stärker informiert und das Diskothekenpersonal qualifiziert werden.

2002 Eine LAUG-Umfrage unter den Gesundheitsressorts der Länder zur bisherigen Prävention zeigt zahlreiche Aktivitäten unterschiedlichen Ausmaßes auf, überwiegend angesiedelt im Aufklärungsbereich. Erneut werden gesetzliche und untergesetzliche Maßnahmen vorgeschlagen.

Die Hamburger Bürgerschaft hält freiwillige Appelle wegen der erheblichen zu befürchtenden Gesundheitsschäden für unzureichend. Es sollte geprüft werden, ob auf die Verabschiedung einheitlicher verbindlicher Regelungen hingewirkt werden kann, die gesundheitsgefährdende Lärmimmissionen durch Musikveranstaltungen verbieten.

2003 LAUG und AOLG: Initiativen und Aufklärungskampagnen von Bund, Ländern und Gemeinden haben das Bewusstsein für die Problematik gestärkt, Pegelsenkungen sind jedoch nicht zu beobachten. Aus verschiedenen Gründen wie zum Beispiel Zuständigkeit, Rechtsgrundlagen, Akzeptanz bei betroffenen Jugendlichen und Veranstaltern ist für behördliches Einschreiten wenig unternommen worden. Die Erkenntnisse sind alt und waren Anlass für Aufklärungsmaßnahmen und Forderungen nach Pegelbegrenzungen (vgl. auch Beschlüsse der AGLMB 1995 und AOLG 2000).

Beispiele aus den Bundesländern: Baden-Württemberg setzt die Planung einer Kampagne mit Gütesiegel und Diskothekenführerschein fort; Bayern stellt eine interaktive Lärm-CD vor.

Beginn einer Studie zur Evaluation von Präventionsmaterialien (Auftraggeber Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (BMGS)/Aktionsprogramm Umwelt und Gesundheit APUG).

Das BMGS lehnt die finanzielle Unterstützung des DJ-Führerscheins ab.

Eine Studie kommt zum Ergebnis, dass Besucher eine geringere Lautstärke in Diskotheken akzeptieren würden (Neyen, S. Akzeptanz von Musikschallpegelbegrenzungen bei Schüler/innen im Alter von 10-19 Jahre. Zeitschrift für Lärmbekämpfung 50(2) 54-62

Auf Initiative Sachsens wird eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe (AG) aus dem Länderausschuss für Immissionschutz (LAI)/Unterausschüsse Lärmbekämpfung und Recht), der LAUG und dem Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) eingerichtet. Die AG soll

Optionen zum Schutz des Publikums von Veranstaltungen einschließlich Diskotheken vor gehörfährdenden Schalleinwirkungen erarbeiten, Lösungsmöglichkeiten und Erfahrungen mit Vor- und Nachteilen prüfen sowie Vorschläge erarbeiten. Die verschiedenen Ressorts sollen einen möglichst breiten Konsens erzielen und damit die Erfolgchancen erhöhen.

Anhang III: Auswahl an Informationsmaterial zum Thema „Musik, Freizeitlärm und Gehörschäden“

Broschüren / Faltblätter

„Zu viel für die Ohren? – Vom schützenden Umgang mit Lärm“ (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung BZgA)

Zielgruppe Eltern von 4- bis 10-jährigen Kindern

„Gehörschäden durch Musik“ Gesundheitsschutz 5 (Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin BAuA)

Zielgruppe junge Erwachsene, die mittelbar und unmittelbar mit lauter Musik zu tun haben, enthält Hinweise zur Ausgestaltung von Diskotheken

„Musik und Hörschäden“ (suvaliv, Schweiz, www.suva.ch)

Zielgruppe Besucher von Rockkonzerten

„Freizeitlärm im Innenraum“ (inklusive Postkarte und Plakat, BW)

Zielgruppe junge Erwachsene, Erwachsene

„Viel Dezibel aufs Trommelfell, Tipps zum Umgang mit (Freizeit-) Lärm“ (RP)

Zielgruppe Jugendliche, junge Erwachsene

„Ganz Ohr“ (RP)

Zielgruppe Jugendliche, junge Erwachsene

„Hörschäden vorbeugen“ (BY)

Zielgruppe junge Erwachsene, Eltern

„Lärmschwerhörigkeit ist unheilbar!“ (BY)

Zielgruppe Jugendliche, junge Erwachsene

„Laut ist out - Schütze dein Gehör!“ (BB); Link: <http://bb.osha.de/docs/laermfaltbl.pdf>

Zielgruppe Jugendliche, junge Erwachsene

„Lärmwirkungen: Gehör, Gesundheit, Leistung“ Gesundheitsschutz 4 (BAuA)

Zielgruppe Personen an lauten Arbeitsplätzen

Materialien

1. Unterrichtsmaterial mit Demo-CD

- „Lärm & Gesundheit“ Materialien für die Grundschule, 1. – 4. Klasse (BZgA)
- „Lärm & Gesundheit“ Materialien für die 5. – 10. Klasse (BZgA)
- „Olli Ohrwurm und seine Freunde“ Materialien für die Vorschule bis 2. Klasse (BY)
- „Neuen Abenteuer mit Olli Ohrwurm“ Materialien für die 3.-4. Klasse (BY)

2. Plakatausstellung

- „HÄ-Hörgewohnheiten ändern“ (BW)

3. Info-Koffer

- „Tipps & Tools“ für die Gesundheitsämter (BW)

4. interaktive PC-Software auf CD

- „Radio 108,8“ (BZgA)
- *earaction*- is it loud? (BY)

5. Videoprojekt

- „HÖRSINNiG“ (B)

Schriftenreihen und Publikationen

- „Schallpegel in Diskotheken und bei Musikveranstaltungen, Teil I: Gesundheitliche Aspekte“ W. Babisch in: WaBoLu-Heft, 3/00 (UBA)
- „Gehörgefährdung durch laute Musik und Freizeitlärm“ in WaBoLu-Heft, 5/96 (UBA)
- „Freizeitlärm und Gesundheit“ in: Umed Info Nr. 11 Oktober 2000 (Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg (LGA BW))

- Gehörschäden durch Lärmbelastungen in der Freizeit, Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirats der Bundesärztekammer (1999)
www.bundesaerztekammer.de
- „Pegelbegrenzung in Diskotheken zum Schutz von Gehörschäden“ Empfehlung der Kommission „Soziakusis“ des Umweltbundesamtes, Bundesgesundheitsblatt Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz (2000) 43, 642-643.
- „Musiklautstärke in Diskotheken“, W. Babisch, in: UmweltMedizinischer InformationsDienst (UMID) 2/2003: 9-12. (Hrsg. Umweltbundesamt)
- „Hörgefährdung durch überlauten Musikkonsum – Vorstellung eines Schulungskonzeptes zur Verhinderung von Hörschäden bei Jugendlichen“, S. Becher, F. Struwe, C. Schwenzer, K. Weber in: Gesundheitswesen 58 (1996) pp. 91-95.
- „Gehörschäden durch laute Musik“, H. Ising, B. Kruppa in: Bundesgesundhbl. 5 (1995) 186-197.
- „Lärmexposition und Gesundheit bei Kindern und Jugendlichen - Grundlagen und Forschungsergebnisse“, C. Maschke, K. Hecht in: Umed Info 11 (2000)
- „Akzeptanz von Musikschallpegelbegrenzungen bei Schüler/innen im Alter von 10 bis 19 Jahren“, S. Neyen in: Zeitschrift für Lärmbekämpfung 50 (2003) 54-62.
- „Gehörschäden durch Freizeitlärm“, H.P. Zenner, V. Struwe, G. Schuschke, M. Spreng, G. Stange, P. Plath, W. Babisch, E. Rebentisch, P. Plinkert, K.D. Bachmann, H. Ising, G. Lehnert in: HNO 47 (1999) 236-248.
- „Lärmprävention in Schulen und Kindergärten“, Neyen, S. in UMWELTMEDIZINISCHER INFORMATIONSDIENST UMID, Hrsg. Bundesamt für Strahlenschutz (BfS), Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR), Robert Koch-Institut (RKI), Umweltbundesamt (UBA), S. 37-39, 3 (2004).
<http://www.umweltdaten.de/down-d/umid0304.pdf>
- „Lautstärke in Diskotheken“, Leitmann, T. in Zeitschrift für Lärmbekämpfung 50 (2003) 140-146.

- ISO 1999: Acoustics – Determination of occupational noise exposure and estimation of noise-induced hearing impairment. International Organization for Standardization, Geneva 1990.
- „Gehörschäden durch Musik in Diskotheken“, Babisch, W. in Z. Audiol. Suppl. III (2000) 159-165.
- Gehörgefährdung durch laute Musik, Ising, H. in Soz. Präventivmed. 41 (1996) 327-328.
- „Schallpegel in Diskotheken und bei Musikveranstaltungen, Teil II: Studie zu den Musikhörgewohnheiten von Oberschülern, Teil III: Studie zur Akzeptanz von Schallpegelbegrenzungen in Diskotheken“, Babisch, W., Bohn, B. in WaBoLu-Hefte 4/00, Umweltbundesamt, Berlin 2000.
- „Gehörschadensrisikos durch laute Musik und Akzeptanz von Pegelbegrenzungen: Überblick über empirische Studien des Instituts für Wasser-, Boden- und Lufthygiene“, Ising, H., Babisch, W. in Z. Audiol. Suppl. I (1998) 195-201.
- „Lärmprävention in Schulen und Kindergärten“, Neyen, S. in UMWELTMEDIZINISCHER INFORMATIONSDIENST UMID, Hrsg. Bundesamt für Strahlenschutz (BfS), Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR), Robert Koch-Institut (RKI), Umweltbundesamt (UBA), S. 37-39, 3 (2004).
<http://www.umweltdaten.de/down-d/umid0304.pdf>
- „Maßnahmen zur Verminderung der Gehörschäden Jugendlicher durch Diskothekenmusik als Fortführung des Projekts von 1998“, Joiko, K., Forschungsbericht am Institut für Arbeitsingenieurwesen. Technische Universität Dresden, Dresden 2000.

Internetadressen

www.german.medical.hear-it.org (Informationen für Ärzte mit aktuellen Studienergebnissen und Pressemitteilungen)

www.dalaerm.de (Internetseite des Deutschen Arbeitsrings für Lärmbekämpfung e.V., der auch die „Zeitschrift für Lärmbekämpfung“ herausgibt)

www.bzga.de (die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung hat für den Lehrbereich einige Unterlagen erarbeitet - Suchbegriff „Lärm“)

www.baua.de (die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin hat eine Vielzahl an Forschungsergebnissen im Bereich der Lärmprävention)

www.umweltbundesamt.de (Informationen, Definitionen und gesetzliche Regelungen im Überblick)

www.bundesaerztekammer.de/30/Richtlinien/Empfidx/Gehrsch.html ;

www.bundesaerztekammer.de/30/Richtlinien/Empfidx/Gehoers.pdf (Stellungnahmen bzw. Richtlinien zu Lärmbelastungen in der Freizeit)

www.kinderwelt.org (wurde im Rahmen des Aktionsprogramms „Umwelt und Gesundheit“ dreier Bundesministerien erstellt)

www.fgh-gutes-hoeren.de (die Fördergemeinschaft Gutes Hören wird von der Union der Hörgeräteakustiker und dem Fachverband Deutscher Hörgeräteakustiker geführt und liefert Informationen zum Thema Hören und Schwerhörigkeit, auch bei Kindern)

www.forumbesserhoeren.de (das Forum wurde von den führenden Hörgeräte-Herstellern gegründet und bietet Informationen zum Thema Hören und Lärm)

www.initiative-hoeren.de (bundesweiter Zusammenschluss von Fachverbänden, die sowohl den Gesetzgeber als auch Industrie-, Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen in ihren Entscheidungen beraten)

www.tinnitus-liga.de (Internetseite für Betroffene mit Informationen, Ratschlägen, Tipps)

www.dasp.uni-wuppertal.de/ars_auditus/index.html (anspruchsvolle Darstellung zum Thema „Hören“)

Anhang IV: Überblick über die in den Bundesländern durchgeführten Aktivitäten und die Einschätzungen über den Bedarf rechtlicher Regelungen (Abfrage der LAUG-Vertreter, Stand Juni 2004)

Maßnahmen zur Verhinderung von Gehörschäden bei Jugendlichen durch Freizeidlärm

Mit Schreiben vom 22. Oktober 2002 wurde bereits im Auftrag der LAUG eine Umfrage zu Aktionen und Maßnahmen zur Verhinderung von Gehörschäden bei Jugendlichen von Herrn Dr. Neus durchgeführt. Im April erfolgte eine Aktualisierung zum Stand der Aktionen.

- 1. Welche Präventionsmaßnahmen wurden seit der letzten Beratung in der LAUG (Oktober 2000) durchgeführt oder sind konkret in der Vorbereitung? Wie wird ihr Erfolg in Hinblick auf Erreichen der Zielgruppe/n und in Hinblick auf tatsächliche Verhaltensänderungen eingeschätzt?*

Mit Präventionsmaßnahmen sind hier insbesondere Informations- und Aufklärungskampagnen gemeint, die auf Verhaltensänderungen – sowohl auf Seiten der betroffenen Kinder und Jugendlichen wie auch auf Seiten der Verursacher, z.B. Musikveranstalter oder Diskotheken – abzielen können.

Baden-Württemberg

Geplant ist in Zusammenarbeit mit Krankenkassen die Entwicklung von Musterprojekttagen für den Einsatz in Schulen. Das Konzept soll den Gesundheitsämtern bekannt gemacht und zum Einsatz im Bereich der Regionalen Arbeitsgemeinschaft für Gesundheit empfohlen werden.

Dem Bundesverband deutscher Diskotheken und Tanzbetriebe im Deutschen Hotel- und Gaststättenverband wurde ein zweistufiges Verfahren für ein Gütesiegel vorgeschlagen. Hiernach sollen alle Diskotheken, die auf freiwilliger Basis mit einem „Pegelthermometer“ (Lichtanzeige bei Überschreiten von 95 dB) ausgestattet sind und deren Diskjockeys an einer kostenlosen Fortbildungsveranstaltung teilgenommen haben, ein Gütesiegel Stufe 1 erhalten. Das Landesgesundheitsamt wird im Rahmen einer Projektwoche Maßnahmen zur optimalen Ausstattung von Diskotheken erproben und die gewonnen Erfahrungen in Form eines

Praxisratgebers darstellen. Alle Diskotheken, die die dort formulierten Anforderungen erfüllen, sollen das Gütesiegel Stufe 2 erhalten. In Zusammenarbeit mit Kultusministerium ist im Rahmen des Kunstunterrichts ein landesweiter Wettbewerb zur Kreierung eines Labels für das Gütesiegel vorgesehen, mit dem in der Zielgruppe auf die Einführung des Gütesiegels aufmerksam gemacht werden soll.

Bayern

Bei Veranstaltungen wie „Verbrauchertage“ werden von den zuständigen Ämtern kostenlose Hörtests durchgeführt und Broschüren verteilt, die speziell auf Diskothekenlärm eingehen. Flächendeckende Präventionsmaßnahmen werden von den Gesundheitsämtern nicht durchgeführt. Das Faltblatt „Hörschäden vermeiden“ erschien im September 2003 und geht auf Freizeitlärm, auch lautes Spielzeug, ein.

Im Februar 2002 wurde in allen bayerischen Kindergärten das Projekt „Schule des Hörens für Kinder“ implementiert. Das Projekt zielt darauf ab, Kinder zu sensibilisieren, dem leichtfertigen oder mutwilligen Umgang mit Lärm kritisch zu begegnen. Die hohe Akzeptanz des pädagogischen Konzepts führte zu einer Weiterentwicklung des Schulungsmaterials für die 3. und 4. Grundschulklasse (19.04.2004).

Eine Mess- und Aufklärungsaktion in Diskotheken hat gezeigt, dass ein großer Wissensbedarf besteht und auch, dass Jugendliche erst nach lärmbedingten Hörbeeinträchtigungen einsichtig werden. Daher werden bei Schulungen im Rahmen der Berufsausbildung (LfAS) die verschiedenen Hörschädigungen simuliert.

Für Jugendliche maßgeschneidert wurde im Rahmen der Gesundheitsinitiative „Bayern aktiv“ das Verbundprojekt „Lärm-CD“ gefördert. Unter dem aktuellen Namen „earaction is it loud?“ wird die Multimedia-CD auf Anfrage kostenlos verschickt oder das Programm kann unter www.earaction.de kostenlos heruntergeladen werden. Die Software wurde flächendeckend den bayrischen Schulen zur Verfügung gestellt. Mit earaction II wird die Response-Funktion, mit der die Hörschwellenkurven der Jugendlichen anonymisiert für Auswertungen gespeichert werden, optimiert. Das Layout wird in Version earaction II für zwei Altersgruppen spezifiziert und mehrsprachig (englisch, türkisch) verfasst. Für die Verbreitung sind Schulen und Gesundheitsämter sowie das Diskothekenprojekt „mind zone“ eingebunden.

Um möglichen Gehörschädigungen durch tragbare Musikwiedergabegeräte entgegenzuwirken, ist das Landesamt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik im Oktober 2000 beauftragt worden, tragbare Audiogeräte verstärkt zu kontrollieren. Seit diesem Zeitpunkt dürfen nach veränderten DIN-Normen Neugeräte nur noch Schalldruckpegel bis maximal 100 dB erzeugen.

Berlin

In einigen Gesundheitsämtern werden im Rahmen der Jugendarbeitsschutzgesetz (JAG)-Untersuchung mit Jugendlichen Gespräche zur Problematik der Lärmexposition insbesondere in Diskotheken geführt. Gezielte Kampagnen im Sinne der Fragestellung erfolgten bisher nicht. Es wird aber angeregt, den Kinder- und Jugendärztlichen Dienst mit dem Thema zu befassen mit dem Ziel, dieser Problematik in Berlin größere Aufmerksamkeit zukommen zu lassen, z.B. im Rahmen einer speziellen Gesundheitsinitiative im Schulbereich oder in Diskotheken. Allerdings besteht auch Skepsis darüber, ob überhaupt bzw. inwieweit die Diskothekenbetreiber bereit sind, eine freiwillige Pegelbegrenzung nach DIN 15905 vorzunehmen. Kinder und Jugendliche hätten dann trotz Aufklärung und Interesse an einer Schallpegelbegrenzung keine Alternative zur lauten Diskothek. Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz und andere Behörden unterstützen das Unabhängige Institut für Umweltfragen (UfU) e.V., welches sich intensiv mit dem Lärmschutz bei Kindern und Jugendlichen auseinandersetzt. Mehrjährige Projekte zum Hörvermögen bei Jugendlichen, Aufklärung und Sensibilisierung anhand altersgerechter Medien und mehr werden mit Drittmitteln verschiedener Institutionen durchgeführt.

Brandenburg

Die Erhaltung des Hörvermögens bei Kindern und Jugendlichen wurde als ein wichtiges Gesundheitsziel nach Beratungen und Fachgesprächen des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes und Amtsärztebesprechungen festgelegt. Im Rahmen der Schulabgangsuntersuchungen wird die Hörfähigkeit audiometrisch in einer Aktion mit einzelnen Gesundheitsämtern noch geprüft. Breit angelegte Aufklärungsarbeit wurde zum „Tag gegen Lärm“ geleistet. Gemeinsame Informationsaktionen vom Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (LIAA), Berufsgenossenschaften und anderen wurden vom Gesundheitsministerium unterstützt, u.a. auch spezielle „Hörstunden“ im Lärmkabinett für Schüler.

Als Schwerpunktsmaßnahme der Arbeitsschutzverwaltung wurden Lärmmessungen in Diskotheken durchgeführt.

Bremen

Im Jahre 2000 wurde für Musiklehrer eine Fortbildungsveranstaltung der Ärztekammer in Kooperation mit dem LIS durchgeführt. Ziel war es, eine Unterrichtsreihe in den Schulen unter dem überregionalen Motto „Take care of your ears“ zu etablieren. Im Jahr 2002 wurde das Thema „Was Ohren alles hören müssen“ im Rahmen der 11. Gesundheitswoche in Bremerhaven in Zusammenarbeit mit Ärztekammer, Kassenärztlicher Vereinigung, Apothekerkammer und Apothekenverein vorgestellt und diskutiert. Ende 2002 wurde das Thema in einem gemeinsamen Projekt der Nordseezeitung und der AOK Bremerhaven durch Interviews

und im Rahmen einer Artikelserie an die Betroffenen herangetragen. Zusammenfassend konzentrierten sich die Aktivitäten bisher auf die Information von Kindern und Jugendlichen.

Hamburg

Das Thema wird im Schulbereich regelmäßig vom schulärztlichen Dienst aufgegriffen. Es wurden in Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen der Gesundheits- und Umweltämter auf Bezirksebene (Gesundheitsförderung, Umweltberatung) auch einige breiter angelegte Projekte mit Informationsveranstaltungen, Hörtests, Erfassung der Hörgewohnheiten, Lärmmessungen in der Umgebung sowie begleitende Unterrichtseinheiten durchgeführt. Die Erfahrungen deuten darauf hin, dass Kinder in jüngeren Altersbereichen besser ansprechbar zu sein scheinen als Jugendliche. Darüber hinaus wurde in Zusammenarbeit zwischen Schulverwaltung und Hamburger Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitsförderung eine Schulkampagne „Take care of your ears“ initiiert, an der allerdings nur 6 Schulen teilgenommen haben. Über die Frage, ob diese Aktivitäten zu Verhaltensänderungen führen, liegen insgesamt keine sicheren Erkenntnisse vor.

Auf administrativer Ebene werden bei Musikveranstaltungen im Freien regelmäßig Auflagen erteilt, dies allerdings unter immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten (Schutz der Nachbarschaft) und nicht unter dem Gesichtspunkt der Prävention lärmbedingter Hörstörungen.

Mecklenburg-Vorpommern

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie führt im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit regional begrenzt seit Jahren Aufklärungsmaßnahmen zum Lärmschutz unter Schülern durch. Die Erfahrungen deuten auf einen hohen Wissensbedarf und nicht hinreichendes Problembewusstsein bei Lehrern, Schülern und Jugendlichen zum Thema Lärmprävention hin. Bei anschaulicher Information mit persönlichem Bezug ist bei einem Teil der Jugendlichen eine Einsichts- und Verhaltensänderung zu erwarten. Ohne rechtliche Regelungen ist es allerdings schwierig, ein Problembewusstsein glaubwürdig zu vermitteln.

Einflüsse von Lärm und zu laut gehörter Musik gehören seit 1996 zu den gesundheitsrelevanten Themen, die im Schulbereich in der Gesundheitserziehung zu vermitteln sind. Weitere Aufklärungsarbeit leisten Verkehrswacht, Berufsgenossenschaften und Selbsthilfegruppen.

Rheinland-Pfalz

Im Jahre 2003 wurde durch das Ministerium für Umwelt und Forsten im Zusammenhang mit dem „Tag gegen den Lärm“ für die Zielgruppe Schüler aus Grundschulen, Realschulen sowie

Gymnasien ein Informationsrundweg mit Demonstrationen und Hörtests angeboten. An Schallbeispielen, z.B. Car-Hifi-Anlagen, wurden Schalldrucke gemessen und bewertet. Die praktischen Aktionen wurden mit Broschüren zur Lärmproblematik u.a. der Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz (LZG) - Broschüre „Ganz Ohr“ ergänzt. Die Veranstaltung fand bei Schülerinnen und Schülern große positive Resonanz. Eine Überarbeitung der LZG-Broschüre erfolgte 2004, sie richtet sich in Aufmachung und Sprache an Kinder und Jugendliche. Ein Expertengremium des Ministeriums für Umwelt und Forsten, das u.a. mit Vertretern der Hochschulen (HNO, Arbeitsmedizin, Technik), der Pädagogik und aus dem berufsgenossenschaftlichen Bereich besetzt war, hatte 2003 insbesondere den Auftrag, der Politik die Gesamtproblematik der Freizeitlärmbelastung darzulegen sowie Maßnahmen zur Minderung der Belastung vorzuschlagen. Eine vorgeschlagene Maßnahme war, eine speziell auf Eltern, Lehrer, aber auch interessierte Jugendliche zugeschnittene, die Problematik tiefgehend behandelnde Broschüre mit Handlungsempfehlungen und Kontaktadressen auszuarbeiten. Diese Broschüre liegt seit Anfang 2004 unter dem Titel „Viel Dezibel fürs Trommelfell“ vor.

Die Gewerbeaufsicht führte 2004 eine Messaktion in 16 Diskotheken durch, bei der hohe Schalldruckpeaks in einzelnen Diskotheken gefunden wurden. Weitere Messaktionen wurden im Hinblick auf maximale Pegel bei Discman/Walkman veranlasst. Auch hier fanden sich z.T. sehr hohe Schalldruckpegel. Eine genaue Auswertung der Messaktion steht noch aus. Im Rahmen des Tages gegen den Lärm 2004 wurde in Zusammenarbeit mit der LZG u.a. eine Gehörprüfung bei Kindern und Jugendlichen und zudem eine Telefonaktion durchgeführt, bei der HNO-Ärzte für Fragen der Anrufer zu Gehörschäden und Lärm zur Verfügung standen.

Sachsen

Die Präventionsmaßnahmen der Gesundheitsämter zur Verhinderung von Gehörschäden beschränken sich überwiegend auf die Hörtests im Rahmen der jugendärztlichen Reihenuntersuchungen, die mit entsprechender Aufklärung und Beratung verbunden werden. Nur wenige Gesundheitsämter haben darüber hinaus konkrete Präventionsprojekte aufgelegt. Diese richten sich in erster Linie an Kinder im Kindergarten- oder Grundschulalter bzw. an deren Eltern, Erzieher und Lehrer.

Mit dem vom Staatsministerium für Soziales unterstützten Projekt "Noise Controlled Disco" der TU Dresden wurde in einer Dresdner Diskothek ein halbes Jahr lang in der P 16 Veranstaltung der Lärmpegel reduziert und die Akzeptanz der Besucher erfragt. Die Ergebnisse der Befragung waren zwar eher positiv, insbesondere bei den Mädchen, trotzdem wurde der Pegel bereits zum Ende des Aktionszeitraumes wieder erhöht, da der Betreiber rückläufige Besucherzahlen mit der Aktion in Zusammenhang brachte.

Sachsen-Anhalt

Der überwiegende Teil der Gesundheitsämter führt keine speziellen Präventionsmaßnahmen durch (Personalengpässe). In einzelnen GAs wurden Informationsveranstaltungen in Kindertagesstätten und Schulen, auch Lärmtage; Testungen des Hörvermögens; Lärmpegelmessungen; Beratungen von Diskothekenbetreibern durchgeführt. Die Erfahrungen deuten darauf hin, dass Informations- und Aufklärungskampagnen allenfalls schwache Wirkungen zeigen. Verhaltensänderungen sind vermutlich nur in einem langwierigen Prozess erreichbar.

Schleswig-Holstein

Derzeit werden keine konkreten Präventionsmaßnahmen durchgeführt oder vorbereitet, da der Berufsverband für Diskothekenunternehmer (BDT) auf Bundesebene in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen eine Informations- und Aufklärungskampagne (sog. DJ-Führerschein) durchführen will. Schleswig-Holstein wird sich ggf. an dieser bundesweiten Kampagne beteiligen. Dieser Ansatz wird als sinnvoll und erfolgsversprechend angesehen.

Auf Kreisebene werden teilweise von den Gesundheitsämtern die Empfehlungen der UBA-Kommission „Soziakusis“ weitergegeben (Begrenzung auf 95 dB(A)).

Thüringen

Es gibt allenfalls vereinzelte, aber keine flächendeckenden Informations- und Aufklärungsmaßnahmen im Bereich des ÖGD (Personalengpässe). Aufklärungsmaßnahmen versprechen sowohl bei Kindern und Jugendlichen wie auch bei Diskothekenbesuchern nur geringen Erfolg.

Die Gewerbeämter wurden 2001 beauftragt, alle Diskotheken hinsichtlich der Einhaltung immissionsrechtlicher und anderer Bestimmungen zur Schallpegelbegrenzung zu kontrollieren. Ziel war es, ggf. durch Auflagen nach § 5 Gewerbeordnung die Diskothekenbesucher vor gehörschädigenden Lärmpegeln zu schützen. Es ergaben sich 6 Beanstandungen, die durch freiwillige Maßnahmen oder formelle Auflagen zu einer Lösung geführt werden konnten. Neben dem BImSchG (zum Schutz der Nachbarschaft) hätte eine vom Gesundheitsamt rechtlich begründbare Auflage zum Schutz der Diskobesucher eine größere Durchsetzungskraft als nur eine Empfehlung. Dies spricht für eine gesetzliche Pegelbegrenzung in Diskotheken auf nationaler Ebene.

2. *In welchen Bereichen und inwieweit werden rechtliche Handlungsansätze als tragfähig und aussichtsreich angesehen?*

Grundsätzlich sind folgende Regelungsansätze vorstellbar:

- *Technische Normen für tragbare oder stationäre Musikwiedergabegeräte im Sinne einer automatischen Pegelbegrenzung (solche produktbezogenen Regelungen müssten auf Bundes- bzw. EU-Ebene veranlasst werden)*
- *Regelungen zur tatsächlichen Pegelbegrenzung bei Musikveranstaltungen im Freien oder in geschlossenen Räumen (solche Regelungen müssten vor Ort umgesetzt werden und könnten Spielräume für eine differenzierte Handhabung belassen)*

Baden-Württemberg

Der Vorschlag der Bundesärztekammer, in Diskotheken durch technische Maßnahmen die Dauerschallpegel auf 95 dB(A) zu begrenzen, wird grundsätzlich für geeignet gehalten, eine entsprechende Auflage nach § 5 des Gaststätten-Gesetzes hat derzeit aber keine Aussicht auf Erfolg. Die vorgesehenen Aktivitäten konzentrieren sich daher auf Aufklärungsmaßnahmen und freiwillige Maßnahmen des Diskothekenbetreibers.

Bayern

Allgemeine gesetzliche Regelungen für Diskotheken stoßen auf rechtliche Bedenken, da Besucher sich freiwillig in Diskotheken aufhalten (Recht der Besucher auf freie Entfaltung der Persönlichkeit). Deshalb zielen die bisherigen Anstrengungen verstärkt auf präventive Aufklärung von Kindern und Jugendlichen sowie freiwillige Maßnahmen bei den Diskothekenbetreibern.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat auf der Basis des Gaststättengesetzes Auflagen erteilt, die eine Schallpegelbegrenzung von 95 dB(A) Stundenwert in Diskotheken festlegen.

Berlin

Die in der Fragestellung vorgeschlagenen Regelungsansätze für tragbare oder stationäre Musikwiedergabegeräte und bei Musikveranstaltungen im Freien und in Diskotheken werden als die vordringlichste Maßnahme zur Verhinderung von Gehörschäden angesehen und daher für notwendig erachtet.

Brandenburg

Das Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (LIAA) wirkt in Arbeitsgruppen mit, die gesetzliche und normative Regelungen zur Vermeidung von Hörminderungen durch elektrotechnische Beschallungsanlagen und –geräte vorbereiten. Erheblicher Bedarf wird für die weitere Präventionsarbeit gesehen.

Hamburg

Rechtliche Regelungen in Form technischer Normen im Sinne einer automatisierten Pegelbegrenzung werden grundsätzlich als wirksamer angesehen als Informations- und Aufklärungsmaßnahmen. Produktbezogene Regelungen (Musikwiedergabegeräte) müssten allerdings auf EU-Ebene entwickelt werden; die Erfolgsaussichten für EU-rechtliche Regelungen können von hier aus nicht abschließend eingeschätzt werden. Rechtliche Regelungen für Musikveranstaltungen (insbesondere Diskothekenbereich) erfordern einen erhöhten Personaleinsatz zur Überwachung und in Hinblick auf die Freiwilligkeit der Exposition auch eine Überprüfung rechtlicher Bedenken (Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit). Vor diesem Hintergrund werden nur geringe Erfolgsaussichten gesehen, ohne eine Überprüfung der Wirksamkeit von Aufklärungsmaßnahmen und freiwilligen Maßnahmen über bestehende Regelungen hinausgehende Rechtsvorschriften zur Pegelbegrenzung bei Musikveranstaltungen durchzusetzen.

Mecklenburg-Vorpommern

Handlungsansätze werden in folgenden Bereichen gesehen:

Information der Beteiligten: Besucher und Betreiber von Diskotheken sollten hinreichend informiert werden. Das Personal (einschließlich Diskjockeys) sollte ausreichende Kenntnisse über mögliche Gesundheitsgefährdungen durch zu laute Musik nachweisen müssen (Qualifikationsnachweis).

Verbraucherschutz: Für Geräte mit Ohrhörern werden Begrenzungen auf gehörverträgliche Schallpegel für notwendig erachtet. Produktbezogene Regelungen sind jedoch nur auf EU-Ebene realisierbar.

Pegelbegrenzungen in Diskotheken: Dieser Sachverhalt ist rechtlich und bautechnisch auf Umsetzbarkeit zu prüfen (evtl. auf Grundlage des Gaststättengesetzes).

Darüber hinaus sollte – auch unter Verkehrssicherheitsaspekten - das bisher wenig beachtete Problem von Verstärkeranlagen in PKW in die Betrachtung einbezogen werden.

Niedersachsen

Das Umweltministerium hat im Jahr 2000 den Runderlass „Schutz vor Gesundheitsgefährdungen und schädlichen Umwelteinwirkungen durch Diskotheken und diskothekenähnliche Betriebe (Gem. RdErl. d. MU, d. MFAS, d. MI u. d. MW vom 28.8.2000 - 305 – 40500/3.01 - VORIS 28500 00 00 00 054) verabschiedet. Unter Punkt 4.11. „Zum Schutz der Besucherinnen und Besucher vor Geräuscheinwirkungen und um zu vermeiden, dass laute Unterhaltungen in den Tanzpausen vor der Diskothek stattfinden, sollte die für die gaststättenrechtliche Erlaubnis zuständige Behörde darauf hinweisen, dass innerhalb der Diskothek eine sogenannte „Ruhezone“ eingerichtet wird, in der ein Beurteilungspegel von 70 bis 75 dB(A) nicht überschritten wird.“

Sachsen

Die in der Fragestellung genannten rechtlichen Handlungsansätze wären u.E. wünschenswert. Möglichkeiten für eine rechtliche Regelung zu Pegelbegrenzungen bei Musikveranstaltungen sehen wir jedoch allenfalls im Rahmen des Jugendschutzgesetzes, also für die Altersgruppe bis 18.

Sachsen-Anhalt

Produktbezogene Handlungsansätze (Pegelbegrenzungen bei Widergabegeräten) dürften am ehesten tragfähig sein. Regelungen, die Musikveranstaltungen betreffen und eine Überwachung/differenzierte Handhabung erfordern, haben in Hinblick auf das Kapazitätsproblem bei den Vollzugsbehörden und Akzeptanzprobleme vor Ort nur bedingt Aussicht auf Erfolg.

Schleswig-Holstein

Rechtliche Regelungen wie in der Länderumfrage aufgeführt werden für begrüßenswert und notwendig gehalten. Es sollte allerdings vermieden werden, dass zu viele regulatorische Einzelheiten in unterschiedlichen Regelwerken aufgeführt werden, da die Vielzahl der rechtlich einschlägigen Regelungen zum Schutz der Angestellten, der Anwohner sowie der Besucher schon jetzt zu einer gewissen Unübersichtlichkeit führt.

Thüringen

Rechtliche Regelungen in Form technischer Normen im Sinne einer automatisierten Pegelbegrenzung werden als wirksamer angesehen als Informations- und Aufklärungsmaßnahmen.

Exemplarische Vorstellung einzelner Aktivitäten

„Olli Ohrwurm“

Aktion der bayerischen Landezentrale für Gesundheit (LZG) für Vorschulkinder mit dem Motto: Prävention durch Faszination.

Leitfigur mit Spielanleitungen für die „Schule des Hörens für Kinder“

Seit April 2004 weiterentwickelte Version für Grundschüler der 3. und 4. Klasse erhältlich

“Earaction is it loud?”

Kostenlose interaktive Multimedia-CD der Münchener Fachhochschule für Jugendliche von 10 –20 Jahren, auf CD und als web-Version www.earaction.de (2004) im Rahmen der Gesundheitsinitiative „Bayern aktiv“ erstellt.

Spielerische Einführung in die Problematik der Gehörschädigung, die flächendeckend Schulen in Bayern zur Verfügung gestellt wurde. Vorausgegangen war eine Erprobung an verschiedenen Schulen mit anschließender Einarbeitung der Ergebnisse.

Eine webfähige und mehrsprachige (englisch, türkisch) Version „earaction II“ für zwei Altersgruppen ist in Vorbereitung. Sie soll jüngere sowie ältere Jugendliche (Altersgrenze 14 Jahre) ansprechen. Eine Response-Funktion wird Informationen über die Hörfähigkeit sowie – gewohnheiten geben können. Ziel ist, die Hörschwellenkurven der Jugendlichen auszuwerten, um genauere Information über die Verbreitung von Hörminderungen in dieser Altersklasse zu bekommen. Für die Verbreitung sind Schulen und Gesundheitsämter sowie das Diskothekenprojekt „mindzone“ (Initiative für drogenfreies Feiern und AIDS-Aufklärung) eingebunden.

Empirische Querschnittsstudie zur Aufklärung und Akzeptanz bei Jugendlichen:

NEYEN, S.: „Akzeptanz von Musikschaallpegelbegrenzungen bei Schüler/innen im Alter von 10 bis 19 Jahren“ Z für Lärmbekämpfung 50(2) 54-62 (2003).

Studie des BMGS im Rahmen des Aktionsprogramms Umwelt und Gesundheit (APUG). Ging den Fragen nach, ob Jugendliche Pegelbegrenzungen in Diskotheken und bei Konzerten akzeptieren und inwieweit sich ihr Bewusstsein ändert, wenn sie mehr zum Thema: „Hörschäden durch Musiklärm“ erfahren.

Stand 09.09.2004: <http://www.apug.de/kinder/projekte/musikschaallpegel.htm>

Anhang V: Regelungen zum Schutz vor Lärm bei beruflichen Expositionen

VDI-Richtlinie 2058, Blatt 2 (1988): Beurteilung von Lärm hinsichtlich Gehörschäden

In der Richtlinie über Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer gegen Lärm am Arbeitsplatz (Arbeitsschutzrichtlinie, 1970) wurde die VDI-Richtlinie 2058, Blatt 2 für die Arbeitsschutzbehörden zur verbindlichen Ausführungsvorschrift erklärt. In der VDI-Richtlinie sind die Anforderungen an den Arbeitsschutz hinsichtlich des Schutzes vor Gehörschäden spezifiziert. Sie stehen in Übereinstimmung mit der noch gültigen EU Arbeitslärm-Richtlinie 86/188/EWG und § 15 der Arbeitsstättenverordnung. In der VDI 2058, Bl. 2 finden sich die folgenden Begriffserklärungen:

„Hörminderung im Sinne dieser Richtlinie ist ein тонаudiometrisch nachweisbarer Hörverlust, der sich vorzugsweise bei Frequenzen oberhalb von 1 kHz ausbildet.“

Dabei wird unterschieden zwischen einer vorübergehenden Hörminderung, die sich nach Ende der Beschallung wieder zurückbildet, und der bleibenden Hörminderung, die sich nicht wieder zurückbildet. In der Lärmwirkungsforschung sind dafür die Kürzel „TTS“ („temporary threshold shift“) und „PTS“ („permanent threshold shift“) geläufig. Der Begriff Hörminderung sagt nichts über die Größe oder den Behinderungsgrad aus, sondern beschreibt lediglich ein im Tonaudiogramm messbares Phänomen.

„Gehörschaden im Sinne dieser Richtlinie sind Hörminderungen mit audiometrisch nachweisbaren Merkmalen eines Haarzellenschadens, die bei 3 kHz 40 dB überschreiten.“ Damit ist ein eindeutiges diagnostisches Kriterium formuliert, das mit einer Beeinträchtigung der Kommunikation einhergeht.

„Lärmschwerhörigkeit im Sinne dieser Richtlinie ist ein durch Lärm verursachter Gehörschaden.“

Es wird in der VDI-Richtlinie ausgeführt, dass die Gefahr des Entstehens von Gehörschäden bei Lärmeinwirkungen mit Beurteilungspegeln ab 85 dB(A) besteht. Der Wert von 85 dB(A) ist im aktuellen Arbeitsschutzrecht als Grenzwert festgeschrieben (Arbeitsstättenverordnung, ArbStättV (novelliert 2004) und stellt nach der neuen EU-Arbeitslärm-Richtlinie den „oberen Auslösewert“ dar (Richtlinie 2003/10/EG), ab dem Gehörschutz von den abhängig Beschäftigten zu benutzen ist .

Hohe Schalldruckpegel mit Pegelspitzen über 140 dBpeak können akute Gehörschädigungen hervorrufen. Hierzu finden sich in den Regelwerken unterschiedliche Maßzahlen ($L_{C,peak}$, $L_{A,max}$, L_{AI}), die jedoch näherungsweise zueinander in Beziehung gesetzt werden können. Hierzu ist zu bemerken, dass die Gefahr akuter Gehörschäden durch einzelne Impulsspitzen oder Maximalpegel bei Live-Konzerten eher gegeben scheint als bei Beschallungssituationen in Diskotheken.

BG-Vorschrift Lärm - BGV B3 - (1990, Fassung 1997)

In der Bundesgenossenschaftlichen Vorschrift und in ihrer Durchführungsanweisung werden die gesetzlichen Anforderungen an den Arbeitsschutz in Lärmbereichen in das berufsgenossenschaftliche Regelwerk übernommen und konkretisiert.

G 20 Lärm

Im berufsgenossenschaftlichen Grundsatz 20 für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sind u.a. arbeitsmedizinische Vorgaben für den Untersuchungsgang bei Personen, die in Lärmbereichen arbeiten, und Vorgaben zur Bewertung von audiometrisch ermittelten Hörverlusten enthalten. Das Untersuchungsschema gliedert sich in einen sog. Siebttest (Lärm I) und in Ergänzungsuntersuchungen (Lärm II und Lärm III), die dann durchzuführen sind, wenn definierte Höreinschränkungen im Siebttest deutlich werden. Falls nach Abschluss der Untersuchungen ärztliche Bedenken bei dem/der Untersuchten im Hinblick auf die Aufnahme oder die Fortführung der Tätigkeit im Lärmbereich bestehen, können verschiedene Maßnahmen vom Untersucher gefordert werden. Dies können verkürzte Fristen für Nachuntersuchungen, eine besondere Beratung über die Auswahl und den Gebrauch von persönlichen Schallschutzmitteln sowie im Einzelfall die Beratung im Sinne einer Aufgabe der Tätigkeiten in Lärmbereichen sein. Auch kann sich bei Nachuntersuchungen der begründete Verdacht auf eine Berufskrankheit ergeben, der eine Berufskrankheitenanzeige (BK-Anzeige) nach sich zieht.

Berufskrankheitenverordnung (BeKV), BK 2301

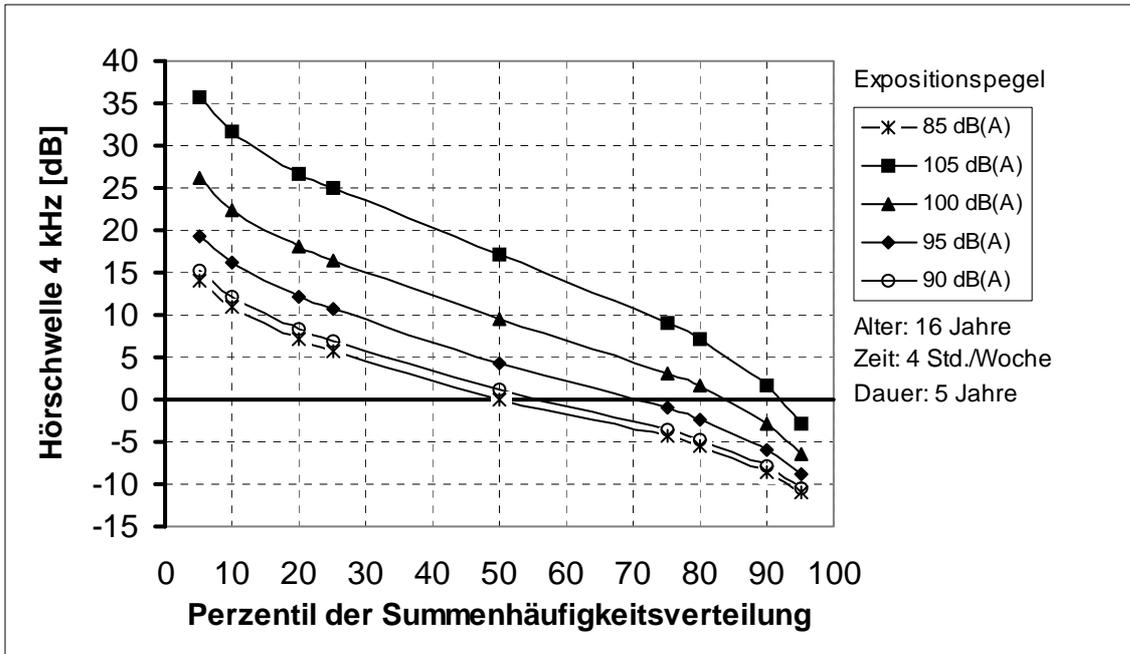
Nach Angaben der Berufsgenossenschaften ist Lärm die häufigste Berufskrankheit. Im Jahr 2000 waren nach einem Bericht der Bundesregierung 6872 Fälle von Lärmschwerhörigkeit neu als Berufskrankheit anerkannt worden. Das entspricht einem Anteil von knapp 37 % an den insgesamt 18689 neu anerkannten Fällen von Berufskrankheiten. Die Behandlungskosten für Lärmschwerhörigkeit liegen bei 150 Millionen Euro im Jahr.

Lärmschwerhörigkeit im Sinne der Berufskrankheitenverordnung BeKV ist ein durch Arbeitslärm verursachter Gehörschaden von versicherungsrechtlicher Erheblichkeit. Im

„Königsteiner Merkblatt“ sind diesbezüglich Empfehlungen der gewerblichen Berufsgenossenschaften für die Begutachtung der beruflichen Lärmschwerhörigkeit formuliert und präzisiert (Schriftenreihe des HVBG, 1991). Die Minderung der Erwerbstätigkeit (MdE) wird aus dem prozentualen Hörverlust in der Regel beider Ohren und ggf. vorhandenen Begleiterkrankungen wie Tinnitus bestimmt. Man unterscheidet geringgradige, mittelgradige, hochgradige und an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit sowie Taubheit. Der prozentuale Hörverlust wird in der Regel über Höreinschränkungen im Ton- und/oder Sprachaudiogramm festgestellt. Dabei ergibt sich z.B. bei einem Hörverlust bei 3 kHz über 40 dB und bei 2 kHz über 30 dB und bei 1 kHz über 15 dB eine geringgradige Schwerhörigkeit mit einer MdE von 10 %.

ISO 1999 (1990): Acoustics – Determination of occupational exposure and estimation of noise-induced hearing impairment

Aus arbeitsmedizinischen Studien wurden Kurven abgeleitet, die zur Abschätzung (Vorhersage) der Entwicklung einer lärmbedingten Hörminderung in Abhängigkeit von Alter, Schallpegel (Beurteilungspegel), wöchentlicher und lebenslänglicher Expositionszeit herangezogen werden können (empirisches Hörverlustmodell). Aufgrund starker biologischer Unterschiede in der Vulnerabilität des Innenohres gegenüber hoher Schalleinwirkung werden solche Abschätzungen im statistischen Sinn für unterschiedliche Fraktile der Bevölkerung vorgenommen. Beispielsweise führt ein Beurteilungspegel von 95 dB(A) (Mittelungspegel über 40 Wochenstunden) bei einem otologisch normalhörenden Jugendlichen nach 5 Jahren im Mittel zu einer Hörminderung bei 3 kHz von mindestens ca. 12 dB und nach 10 Jahren von mindestens ca. 16 dB. Bei 10 % der Betroffenen (den Empfindlichen) sind Gesamthörminderungen von mindestens ca. 28 bzw. 34 dB bei der Testfrequenz zu erwarten. Ohne Lärm würden empfindliche Personen eine Hörminderung von mindestens ca. 11 dB entwickeln (siehe Bild).



Anhang VI: Gesetze, die für die Festlegung verbindlicher Regelungen zum Lärmschutz in Diskotheken und Musikveranstaltungen in Frage kommen

Gewerberecht – Gaststättengesetz (GastG)

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des GastG erfasst nur gewerbliche Veranstaltungen mit Ausschank, nicht Disko-Veranstaltungen in öffentlichen Räumen wie Jugendzentren, Kirchen und dergleichen. Konzerte in Hallen fallen nur unter das GastG, wenn auch ein Ausschank stattfindet. Dieser ist oft getrennt von der eigentlichen Veranstaltung, zum Beispiel vor der Halle. Selbst in Diskotheken ist nur die Abgabe von Speisen und Getränken erlaubnispflichtig, so dass bei einer gewissen räumlichen Trennung in einen lauten und einen leiseren Bereich mit Ausschank rechtlich die Aufteilung in verschiedene Betriebe wie eine „Verzehr-GmbH“ und eine „Tanz-GmbH“ möglich wäre und nur der leisere Bereich erlaubnispflichtig würde.

Das GastG bezieht sich nicht nur auf Diskotheken, die, gemessen an allen Gaststätten, nur einen geringen Teil ausmachen. Bundesweit gibt es die Tendenz, sachfremde, das heißt gewerbefremde Regelungen, nicht auf das Gaststättengesetz zu stützen.

Gaststättenerlaubnis

Wer eine Diskothek betreiben möchte, benötigt eine Erlaubnis nach § 2 GastG, die den Grundsatz der Erlaubnispflicht regelt. Sie ist personengebunden und enthält keine Anforderungen über Ausstattung, Betrieb und ähnliches. Die Anforderungen ergeben sich aus § 4 GastG. Gründe, aus denen eine Erlaubnis versagt werden muss, sind nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 gegeben, wenn

„die zum Betrieb des Gewerbes oder zum Aufenthalt der Beschäftigten bestimmten Räume wegen ihrer Lage, Beschaffenheit, Ausstattung oder Einteilung für den Betrieb nicht geeignet sind, insbesondere den notwendigen Anforderungen zum Schutze der Gäste und der Beschäftigten gegen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit oder den sonst zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung notwendigen Anforderungen nicht genügen“.

Diese Regelung erscheint vermeintlich klar und man könnte annehmen, damit eine Erlaubnis versagen zu müssen, wenn zum Beispiel durch den Betrieb einer Diskothek Schädigungen des Gehörs zu befürchten sind. Die Regelung ist dennoch zur negativen Festlegung von

Mindestanforderungen an den Gesundheitsschutz im Ergebnis nicht geeignet. § 4 Abs. 1 Nr. 2 GastG ist im Zusammenhang mit § 4 Abs. 3 GastG zu sehen. Dort heißt es:

„...Die Landesregierungen können zur Durchführung des Absatzes 1 Nr. 2 durch Rechtsverordnung die Mindestanforderungen bestimmen, die an die Lage, Beschaffenheit, Ausstattung und Einteilung der Räume im Hinblick auf die jeweilige Betriebsart und Art der zugelassenen Getränke oder Speise zu stellen sind.“

Hieraus ergibt sich, dass sich die Regelungen in § 4 Abs. 1 Nr. 2 allein auf die Eignung der Räumlichkeiten etc. zum Betreiben einer Diskothek beziehen, nicht jedoch auf die Art und Weise, wie die Diskothek betrieben wird, also nicht auf den Betrieb. Die Lautstärke einer Diskothek gehört aber zum Betrieb. Eine Erlaubnis dürfte also nicht mit der Begründung versagt werden, dass etwa eine zur Ausstattung gehörende Musikanlage über keine Pegelbegrenzung verfügt. Auch eine Musikanlage ohne Pegelbegrenzung ist zunächst zum Betrieb einer Diskothek geeignet, denn sie kann auf verschiedene Art und Weise betrieben werden, nämlich laut oder leise. Eine Begrenzung des Pegels vorzuschreiben, würde den Bereich der Ausstattung/ Beschaffenheit überschreiten und rechtlich einen Eingriff in den Betrieb bedeuten.

Ebenso könnte ein Pegelbegrenzer gegebenenfalls als zur Ausstattung gehörig angesehen werden, seine Benutzung macht aber nur Sinn, wenn gleichzeitig ein Pegel vorgeschrieben wird. Dies wäre wiederum rechtlich als Eingriff in den Betrieb anzusehen. Selbst wenn Landesregierungen in die zu erlassenden Verordnungen und folgend in die Erlaubnisse Regelungen zum Schutz des Gehörs aufnehmen würden, könnten Betreiber hiergegen erfolgreich vorgehen. Die Ermächtigung in § 4 Abs.3 GastG erfasst den Betrieb von Gaststätten gerade nicht.

Schlagzeuge, die nicht elektrisch verstärkt werden, wären zudem nicht über Pegelbegrenzer zu regeln, sondern über die Vorschrift eines einzuhaltenden Pegel.

Ruhezonen können nicht verlangt werden, weil Ruhesuchende die Gaststätte jederzeit verlassen können.

Der Schutz des Gehörs als Teil des Gesundheitsschutzes ist also hinsichtlich einer Erlaubnis nach § 2 GastG nicht präzise und umfassend genug formuliert.

Auflagen

Die Meinungen, wie weit Auflagen gehen dürfen, sind geteilt.

Grundsätzlich ist es möglich, eine Gaststättenerlaubnis mit Auflagen zu versehen. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 GastG können

„Gewerbetreibenden, die einer Erlaubnis bedürfen, jederzeit Auflagen zum Schutze der Gäste gegen Ausbeutung und gegen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit erteilt werden.“

Auflagen im Voraus oder Nachhinein kommen einer Belastung des Betreibers gleich und sind nur zulässig, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass gegen Vorschriften verstoßen wird. Die Grundsätze der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit sind zu beachten. Grundsätzlich sind Auflagen nach § 5 GastG nach den Gegebenheiten des konkreten Einzelfalls zu erteilen. Versieht man alle Erlaubnisse für Diskotheken mit einer Auflage etwa im Hinblick auf den Schutz des Gehörs, verlässt man den Rahmen des Einzelfalls. Für eine solche flächendeckende Lösung bräuchte man im Hinblick auf das Rechtsstaatsprinzip eher eine normative Regelung wie eine gesetzliche Grundlage oder Verordnung.

Im Übrigen gilt für nachträgliche Auflagen und für Auflagen, die im Voraus gemacht werden, dass die konkrete Gefahr eines Schadenseintritts bestehen muss. Nach der Rechtsprechung liegt eine konkrete Gefahr vor, wenn in dem zu beurteilenden konkreten Einzelfall in überschaubarer Zukunft mit dem Schadenseintritt hinreichend wahrscheinlich gerechnet werden muss.

Der Nachweis einer konkreten Gefahr dürfte im Falle von Schäden des Gehörs durch laute Musik in Diskotheken schwierig sein, weil Schädigung *und* Kausalität vorhanden sein müssen. Die schädigende Wirkung ist ein schleicher Prozess, sie tritt - abgesehen von akuten Hörschäden - nicht unmittelbar ein, weil es nicht allein auf die Lautstärke ankommt, sondern auch auf die Aufenthaltsdauer, und weil auch andere Lärmquellen eine Hörminderung verursachen oder dazu beitragen können.

Auch Auflagen als nachträgliche Maßnahmen setzen einen Rechtsverstoß voraus. Beschwerden von Gästen über zu laute Musik rechtfertigen Auflagen deshalb nicht, da mit zu lauter Musik innerhalb einer Gaststätte nicht gegen Vorschriften verstoßen wird. Unterstellt man, dass aber ein Verstoß gegen allgemeine Pflichten, die sich aus dem Betreiben einer Gaststätte ergeben, vorliegt, wenn der Gaststättenbetreiber derart laute Musik zulässt, dass das Gehör der Gäste unmittelbar geschädigt wird, ist trotzdem zu prüfen, ob eine Auflage dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht. Die Verwaltung muss auf rechtmäßiges Handeln achten. Das heißt, die Maßnahme muss geeignet, erforderlich und verhältnismäßig im engeren Sinne sein, das heißt das mildeste Mittel. Dabei ist auch wieder zu berücksichtigen, dass eine Hörminderung schleicher verläuft und andere Ursachen beteiligt sein können. Gegen eine Auflage kann ein Betreiber klagen. Der Ausgang solcher Verfahren ist unsicher. Schlimmstenfalls muss die Behörde Schadenersatz zahlen.

In einem Fall hat ein Verwaltungsgericht Auflagen der Verwaltung für zulässig erachtet. Der Landkreis Weilheim-Schongau in Bayern hatte, gestützt auf das Gaststättengesetz, im Februar 2002 dem Betreiber einer Diskothek zur Auflage gemacht, 95 dB(A) an der lautesten, für das Publikum zugänglichen Stelle einzuhalten. Der Betreiber hatte geklagt und argumentiert, Diskotheken außerhalb des Landkreises hätten Vorteile, weil sie keine Auflagen bekämen. Vor dem Verwaltungsgericht München am 09.03.2004 zog er seine Klage zurück, nachdem das Gericht seine Sicht der Rechtslage wie folgt dargestellt hatte:

1. Es liege kein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz vor, denn der Landrat habe im Rahmen seiner Zuständigkeiten rechtmäßig gehandelt. Was außerhalb des Landkreises geschieht, liege außerhalb seines Einwirkungsbereiches.
2. Es liege kein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz vor, wenn anderen, nur gelegentlichen Musikdarbietungen wie Zeltfesten und dergleichen keine Auflage gemacht werden, da für diese Art von Veranstaltungen die bayerischen Gemeinden zuständig seien und nicht der Landrat.
3. Es sei auch kein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz, dass nicht alle Gaststätten eine Auflage bekämen, denn es ginge von ihnen ein unterschiedliches Gefährdungspotential aus. Gaststätten, die von der Jugend regelmäßig aufgesucht werden, um Musik zu hören, seien anders zu beurteilen als normale Schank- und Speisewirtschaften.

Damit gibt es zwar kein rechtskräftiges Urteil, aber zumindest die Rechtsauffassung eines Verwaltungsgerichts. Das Landratsamt in Weilheim-Schöngau teilte mündlich mit, es beabsichtige, allen Gaststätten mit Musikdarbietungen oder Lifemusik nachträglich eine Auflage nach § 5 GastG zu erteilen. Bei Nichtbeachtung drohten 1.000 € Zwangsgeld. Darüber hinaus soll den für Zeltfeste und dergleichen zuständigen Gemeinden empfohlen werden, ebenfalls eine solche Auflage zu erteilen.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hat sich in einer Stellungnahme zu Möglichkeiten des GastG eher zurückhaltend geäußert.

Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Das Jugendschutzgesetz enthält selbst keine Bestimmungen zur Begrenzung von Lärm bei Tanzveranstaltungen. Diese sind im Rahmen des § 5 JuSchG geregelt. Hier sind lediglich zeitliche Beschränkungen festgelegt:

1. Kinder und Jugendliche unter sechzehn Jahren, die nicht von Personensorgeberechtigten oder Erziehungsbeauftragten begleitet sind, dürfen an öffentlichen Tanzveranstaltungen nicht teilnehmen.
(Ausnahme von 1.: Wenn die Veranstaltung im Rahmen einer Jugendbildungs- oder Jugendhilfeveranstaltung durch einen anerkannten Träger erfolgt oder wenn sie der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient, entfällt das Verbot der Teilnahme von noch nicht 16-Jährigen unter der Voraussetzung, dass Kinder nur bis 22 Uhr und Jugendliche nur bis 24 Uhr teilnehmen.)
2. Jugendliche ab 16 Jahren, die nicht von Personensorgeberechtigten oder Erziehungsbeauftragten begleitet sind, dürfen an öffentlichen Tanzveranstaltungen bis 24 Uhr teilnehmen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann weitere Ausnahmen genehmigen (Abs. 3).

Öffentliche Tanzveranstaltungen sind alle gewerblichen oder nichtgewerblichen Veranstaltungen mit Tanzgelegenheit in Räumen (zum Beispiel Diskotheken) oder im Freien, die nicht einem begrenzten, bekannten Personenkreis vorbehalten sind. Wird bei passender Musik in der Öffentlichkeit spontan getanzt, ohne dass dies vom Veranstalter vorgesehen ist oder er dazu animiert, zum Beispiel bei Volksfesten, Straßenfesten oder zu Fastnacht, so wird die Veranstaltung dadurch nicht zur Tanzveranstaltung.

Nichtöffentliche Tanzveranstaltungen, auf die die Verbote keine Anwendung finden, sind nicht nur Tanzabende in Privatwohnungen, sondern auch Tanzschulen oder Familienfeiern in Gaststätten und alle Veranstaltungen, die nur für einen festumrissenen Personenkreis stattfinden, bei denen die Teilnehmer zueinander in persönlicher Beziehung stehen.

Der künstlerischen Betätigung dienen zum Beispiel Ballettaufführungen unter aktiver Teilnahme von Kindern oder Jugendlichen (jedoch sind unter Umständen auch Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzes zu beachten). Der Brauchtumpflege dienen zum Beispiel Veranstaltungen im Rahmen der Fastnacht oder zur Pflege des Volkstanzes (zitiert nach BMFSFJ: Jugendschutzgesetz und Jugendmedienschutzstaatsvertrag der Länder, 2003).

Weiterhin enthält § 7 als „Auffangklausel“ die Möglichkeit für die zuständige Behörde, bei einzelnen Veranstaltungen oder Betrieben Auflagen aus Jugendschutzgesichtspunkten zu erteilen. Dazu könnten gegebenenfalls auch Lärmobergrenzen gehören. Im Fall des Diskothekennärms müssten jedoch alle Tanzveranstaltungen, an denen Personen unter 18 Jahren teilnehmen, von einer solchen Entscheidung erfasst werden. Abgesehen von der Tatsache, dass allein in Sachsen eine Vielzahl von Behörden darüber entscheiden müsste, ist

fraglich, ob dies durch die Bestimmung des § 7 gedeckt ist, da es sich im Endeffekt um eine Allgemeinverfügung handelt.

§ 7 JuSchG lautet:

"Geht von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen aus, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Veranstalter oder Gewerbetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf. Die Anordnung kann Altersbegrenzungen, Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird."

Darauf wird in der folgenden Bundestagsanfrage Bezug genommen:

„Nach § 7 des neuen Jugendschutzgesetzes (JuSchG), das am 1. April 2003 in Kraft getreten ist, kann die zuständige Behörde (in der Regel das Jugend- oder das Ordnungsamt) anordnen, dass Veranstalter oder Gewerbetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten dürfen, wenn von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen ausgeht. Diese Anordnung kann neben Alters- und Zeitbegrenzungen (wie schon nach dem bis 31. März 2003 geltenden Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit, JuSchG) nun auch andere Auflagen enthalten. Dadurch wurden mit dem Jugendschutzgesetz den zuständigen Behörden erweiterte Möglichkeiten gegeben; so können sie zum Beispiel bei öffentlichen Veranstaltungen oder Gewerbebetrieben im Einzelfall auch Schallpegelbegrenzungen anordnen, wenn dadurch die Gefährdung für Kinder oder Jugendliche ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.“

Die Anordnung richtet sich demnach immer darauf, dass Kindern bzw. Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestattet wird. Es ist jedoch umstritten, ob dies so auszulegen ist, dass zum Beispiel Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nur gestattet wird, wenn eine bestimmte Schallgrenze nicht überschritten wird. Auch käme man damit unter Umständen nur zu einer Regelung für eine konkrete Veranstaltung beziehungsweise einen konkreten Gewerbebetrieb.

Erweiterung des Jugendschutzgesetzes

Grundsätzlich wäre es möglich, im Rahmen des § 5 eine Bestimmung aufzunehmen, die Lärmobergrenzen festlegt.

Die Ministerpräsidenten der Länder haben vereinbart, das Jugendschutzgesetz und den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag innerhalb von fünf Jahren nach In-Kraft-Treten (1. April 2003) zu evaluieren. Erst danach wird man realistischerweise über eine mögliche Anpassung des Jugendschutzgesetzes diskutieren. So hat es auch die Bundesregierung zu einem

entsprechenden Gesetzesantrag des Bundesrates vom Sommer 2002 (BR-Drs. 585/02) ausgeführt.

Weiterhin ist zu beachten, dass das Jugendschutzgesetz nur Personen unter achtzehn Jahren zu schützen imstande ist. Da jedoch der größere Teil der Diskothekenbesucher vermutlich älter ist, würden diese von der Regelung nicht erfasst.

Über Realisierungschancen einer Regelung für Lärmobergrenzen im Rahmen des Jugendschutzgesetzes lässt sich derzeit noch nichts sagen.

Der Vollzug der Bestimmungen

Der Vollzug des Jugendschutzgesetzes obliegt in Sachsen der zuständigen Polizeibehörde bzw. dem Polizeivollzugsdienst (in anderen Ländern ist dies teilweise die Aufgabe des Jugendamtes).

Eine Lärmobergrenze (sei es im Rahmen des jetzigen § 7 JuSchG oder im Rahmen eines geänderten § 5 JuSchG) wäre nur mit entsprechenden Messinstrumenten zu kontrollieren, die nach unserer Kenntnis derzeit nicht zur Standardausrüstung der zuständigen Behörden gehören. Weiterhin ist zu vermuten, dass bei einer solchen Regelung im Jugendschutzgesetz die meisten Diskotheken spätestens nach 0.00 Uhr den Lärmpegel wieder „nach oben fahren“. Somit ergäbe sich hier für die Behörden ein erhöhter Kontrollaufwand. Soweit dieser sich aber bereits auf Grund technischer Aspekte kaum realisieren lässt, besteht die Gefahr, dass die Regelung ins Leere liefe.

Vor einer Änderung des Jugendschutzgesetzes sollten daher auch Fragen des Vollzugs geklärt werden.

Arbeitsstätten-Verordnung / Mutterschutzgesetz / Jugendarbeitsschutzgesetz

Wie schon in der zugrunde liegenden EG Rahmenrichtlinie (89/391/EWG bzw. 2000/54/EG) wird auch im Arbeitsschutzgesetz, hier in § 18 und § 19, die Möglichkeit geschaffen, durch Erlass von Rechtsverordnungen oder durch Umsetzung von europäischen Einzelrichtlinien im Arbeitsschutz notwendige Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu konkretisieren und damit dem Arbeitgeber und den Beschäftigten verbindlich darzulegen, wie die jeweiligen Pflichten, die sich aus dem Arbeitsschutzgesetz ergeben, zu erfüllen sind.

So ist auch die **Arbeitsstättenverordnung**, die im August 2004 novelliert wurde und die zum Inhalt hat, wie Arbeitsstätten nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen und

hygienischen Regeln und den sonstigen gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen einzurichten und zu betreiben sind, eine Konkretisierung der allgemeinen Regelungen des Arbeitsschutzgesetzes. Im Anhang der neuen Arbeitsstätten-Verordnung werden die Anforderungen an Arbeitsstätten nach § 3 Abs. 1 der Verordnung konkretisiert, wobei sich in Abschnitt 3, Nr. 3.7 Ausführungen zur Lärmbelastung am Arbeitsplatz finden. Danach ist im Sinne des Minimierungsprinzips in Arbeitsstätten der Schalldruckpegel so niedrig zu halten, wie es nach Art des Betriebes möglich ist. Weiterhin darf der Beurteilungspegel in Arbeitsräumen höchstens 85 dB(A) betragen. Unter besonderen Bedingungen darf er um 5 dB(A) überschritten werden.

(Anmerkung: Diese Grenzwerte leiten sich aus einer älteren EG-Richtlinie her. Im Jahre 2003 wurden jedoch durch die 17. Einzelrichtlinie zur Arbeitsschutz-Rahmenrichtlinie EU-weit geringere Grenzwerte vorgesehen (2003/10/EG). So ist als unterer Grenzwert 80 dB(A), als oberer Grenzwert 85 dB(A), sowie ein maximaler Beurteilungspegel am Ohr des Beschäftigten von 87 dB(A) vorgesehen. Die Richtlinie muss aber erst im Jahre 2006 in nationales Recht umgesetzt werden.)

Die **Unfallverhütungsvorschrift Lärm (BGV B 3)** der Berufsgenossenschaften legt konkretisierend u.a. fest, dass der Unternehmer die vorhandenen Lärmbereiche fachkundig zu ermitteln und Lärmbereiche, bei denen ortsbezogene Beurteilungen 90 dB(A) oder der Höchstwert des nicht bewerteten Schalldruckpegels 140 dB erreicht oder überschritten wird, als Lärmbereich zu kennzeichnen hat und sicher stellen muss, dass dabei auch die Impulshaltigkeit des Lärms berücksichtigt wird (§ 7 Abs. 2).

Wie auch schon im Arbeitsschutzgesetz festgelegt, sind als Erstes technische, dann organisatorische und erst zuletzt persönliche Schutzmaßnahmen (z.B. Gehörgansstöpsel) zu ergreifen.

Bezogen auf die Diskotheken oder auf Konzertveranstaltungen bedeutet dies:

1. Das Arbeitsschutzgesetz und die Arbeitsstättenverordnung beziehen sich nur auf abhängig Beschäftigte, nicht jedoch auf die Besucher der Veranstaltungen (Privatpersonen).
2. Die Beschäftigten in Diskotheken und bei Konzertveranstaltungen sind durch Maßnahmen des Arbeitgebers vor gehörschädigendem Lärm zu schützen. Dafür hat der Arbeitgeber Lärmbereiche auszuzeichnen und er hat, wenn Beurteilungspegel von 85 dB(A) überschritten werden, geeignete Gehörschutzmittel zur Verfügung zu stellen, sollten technische und organisatorische Maßnahmen nicht greifen. Als technische Maßnahme kann in Diskotheken die Abtrennung des Barbereichs / Arbeitsbereichs des DJ z.B. durch Glaswände et cetera angesehen werden, wenn durch eine solche Abschirmung eine ausreichende Reduktion des Beurteilungspegels erreicht werden kann. Auch hat der Unternehmer darauf zu achten, dass in Sozialräumen 55 dB(A) nicht überschritten werden. Als begleitende technische Maßnahme könnte auch eine generelle Reduktion der

Schallpegel in Diskotheken und bei Konzerten sowie eine optimierte Ausrichtung der Schallquellen dienen. Ein ausreichend arbeitsschutzorientiert lärmberuhigter zum Beispiel Barbereich hat indirekt auch Auswirkungen auf die Besucher einer Diskothek, da sie in diesem Bereich nur noch relativ niedrigen Schalldruckpegeln ausgesetzt sind. Da es sich bei der Abtrennung solcher lärmberuhigter Bereiche um bauliche Maßnahmen handelt, könnten jedoch bei schon länger bestehenden Diskotheken Umsetzungsprobleme auftreten, da Bestandsschutz gewährt werden muss und die Maßnahmen wirtschaftlich vertretbar sein müssen. Bei Neubauten könnten dagegen solche technische Maßnahmen zur Bedingung der Genehmigung gemacht werden. Auch bei sogenannten rollenden Diskos und bei Konzerten/Rockkonzerten dürfte die Abtrennung ausreichend lärmreduzierter Bereiche schwierig sein, so dass letztlich nur persönliche Schutzmaßnahmen (zum Beispiel Gehörgangstöpsel) als alleinig durchsetzbare Gehörschutzmaßnahme verbleiben könnten. Von solchen persönlichen Schutzmaßnahmen der Beschäftigten profitiert jedoch der Disko-/Konzertbesucher nicht. Falls nach Umsetzung der oben genannten 17. Einzelrichtlinie (2003/1 O/EG) jedoch die Einhaltung der dort für Beschäftigte festgelegten niedrigeren Schalldruckpegel bei einzelnen Musikveranstaltungen oder in Diskotheken gegebenenfalls nicht mehr letztlich durch personenbezogene Gehörschutzmaßnahmen durch den Betreiber oder Veranstalter sichergestellt werden kann, könnte eine Senkung des Schalldruckpegels in Diskotheken und bei Musikveranstaltungen insgesamt schon aus Arbeitsschutzgründen notwendig werden, wobei von dieser Maßnahme dann auch die Besucher der Veranstaltungen profitieren würden.

Auch das **Jugendarbeitsschutzgesetz** (Gesetz zum Schutz der **arbeitenden** Jugend), die **Mutterschutzrichtlinien-Verordnung** und das **Mutterschutzgesetz** (Gesetz zum Schutze der **erwerbstätigen** Mutter) beziehen sich nur auf den beruflichen Bereich. Diese Vorschriften sind deshalb auch nicht auf die Besucher von Konzerten/Rockkonzerten oder von Diskotheken anzuwenden.

Polizeirecht

Das polizeiliche Schutzgut der öffentlichen Sicherheit umfasst unter anderem den Schutz von Leben und Gesundheit der Bürger und stellt eine Staatliche Verpflichtung dar.

Voraussetzung für den Erlass einer Polizeiverordnung ist das Vorliegen einer abstrakten Gefahr. Im Gegensatz zur konkreten Gefahr besteht eine abstrakte Gefahr bereits dann, wenn eine Wahrscheinlichkeit eines Schadens für die öffentliche Sicherheit und Ordnung für bestimmte Fallgruppen generell zu bejahen ist. Dabei ist ein Schaden in diesem Sinne „eine nicht unerhebliche, also von gewisser Intensität geprägte, Beeinträchtigung bestehender Rechtsgüter.“

Der Schutz dieser Rechtsgüter unterliegt nur dann dem polizeilichen Aufgabenbereich, wenn sie durch Dritte gefährdet werden. Das Recht zur Selbstgefährdung wird jedoch eingeschränkt „durch die Vereinbarkeit mit unverfügbaren Werten, auf dessen Beachtung der Einzelne nicht wirksam verzichten kann. Aufgrund der verfassungsmäßigen Schutzpflicht ist der Staat in einem solchen Fall gehalten, die mit der Rechtsanwendung gegebenen Möglichkeiten zur Abwehr derartiger Angriffe auszuschöpfen.“

Das Bundesverfassungsgericht hat auch eine allgemeine Schutzpflicht des Staates gegenüber dem menschlichen Leben, sowie der körperlichen Unversehrtheit und persönlichen Freiheit angenommen, die Rechtsgüter des Artikel 2 Abs. 2 GG darstellen. Eine legislative Umsetzung auf der Grundlage des Sicherheits- und Ordnungsrechts wäre also generell denkbar, da diese dem Schutz der Rechtsgüter der Allgemeinheit vor Gefahren durch Dritte dient.

Der Vollzug der Bestimmungen

Die Festlegung der für den Vollzug zuständige Behörde erfolgt in Länderhoheit. Die Zuständigkeit sollte zur Begrenzung des Verwaltungs- und Finanzaufwandes eine Institution übernehmen, die ähnliche Aufgabengebiete in entsprechenden Einrichtungen versieht. Prinzipiell geeignet könnten die mit der Gewerbeaufsicht betrauten Ämter sein. Bestandteil ihrer Aufgaben ist auch der Schutz der Arbeitnehmer vor gesundheitsschädigendem Lärm auf Grundlage von § 15 Arbeitsstättenverordnung. Die dafür erforderlichen Kenntnisse und Ausstattungen stehen innerhalb der Gewerbeaufsicht zur Verfügung.

Die nachgewiesenen Hörverluste, insbesondere bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen, welche auf die gesundheitsgefährdenden Immissionen in Diskotheken und bei Veranstaltungen zurückzuführen sind, erfüllen die Voraussetzungen an eine hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Gesundheitsschadens. Damit ist eine abstrakte Gefahr gegeben, die den Erlass einer Polizeiverordnung gestattet. Die Ermächtigungsgrundlage ergibt sich zum Beispiel in Sachsen aus § 9, Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes.

Die Rechtsauffassung zu diesem Sachverhalt ist in den Ländern jedoch nicht einheitlich.

Anhang VII: Inhaltliche Anforderungen an ein Gesetz

Ansatz und Zweck des Gesetzes

Zweck des Gesetzes könnte sein, dass das Gehör vor hohen Schallimmissionen zu schützen und Diskotheken und andere Veranstaltungen (Geltungsbereich) in einer Art und Weise zu betreiben sind, dass bestimmte Lärmpegel auf der Tanzfläche oder auch am Rande der Tanzfläche, in Ruhezeiten oder im Publikum generell nicht überschritten werden dürfen.

Gleichzeitig wäre zu entscheiden, ob man dies über Gebote/Verbote oder bedingte Erlaubnisse regeln möchte. Das Gesetz müsste ferner festlegen, was passieren soll, wenn die Regelungen nicht eingehalten werden. Man kann dies über Eingriffsbefugnisse in den Betrieb für die Behörden regeln. Diese können dann bei Verstößen gegen die Bestimmungen beziehungsweise gegen eine entsprechende Anordnung tätig werden. Ergänzen kann man, dass regelwidriges Verhalten als Ordnungswidrigkeit oder Straftat verfolgt werden kann, oder man beschränkt sich darauf, regelwidriges Verhalten als Ordnungswidrigkeit oder Straftat zu verfolgen ohne Eingriffsbefugnisse. Am sichersten ist es, für die zuständigen Behörden direkte Eingriffsbefugnisse und gegebenenfalls zusätzlich Ordnungswidrigkeiten und/oder Straftaten zu regeln.

Schutzziel

Schutzziel wäre die Vermeidung von Gehörschäden durch zu hohe Schallemissionen in der Öffentlichkeit, insbesondere durch elektroakustische Beschallungstechnik.

Nicht-restriktive Regelungen

Nicht-restriktive Regelungen bestehen darin, dem Publikum eine objektive Entscheidungsgrundlage für Vermeidungsstrategien zu geben. Das setzt zum einen voraus, dass die gemessenen Schallpegel für jeden Besucher sichtbar angezeigt werden („Lärmthermometer“, Ampel-Anzeige und ähnliches) und er somit für sich selbst entscheiden kann, ob er der Lautstärke ausgesetzt sein möchte oder nicht. Die gesetzliche Forderung bestünde dann darin, entsprechende Anzeigeeinstrumente zu installieren. Zum anderen setzt das aber ein aufgeklärtes Publikum voraus, dass über die Gefahren (auch quantitativ) hoher Schallbelastung für das Gehör informiert ist. Hier besteht ein Bezug zu allgemeinen Aufklärungsstrategien, die bereits in der Schule ansetzen müssen. Eine Pegelanzeige könnte mit entsprechenden Warnhinweisen gekoppelt sein – so wie man das vom Zigarettenrauchen

her kennt (Warntafeln, gedruckte Hinweise auf Eintrittskarten, die einen konkreten Bezug zu den angezeigten „Dezibel“-Werten erlauben).

Die Verpflichtung zur Bereitstellung (kostenfrei oder zum Selbstkostenpreis) von persönlichen Gehörschutzmitteln („Gehörstöpsel“) stellt eine weitere Maßnahme auf der nicht-restriktiven Ebene dar. Ebenso einzuordnen ist das Angebot von Ruhezeiten in Diskotheken.

Das freiheitliche Prinzip der Selbstbestimmung birgt grundsätzlich die Gefahr der Verhaltensignoranz in sich. Zu bedenken ist, dass ein bestimmtes Klientel sich kontraproduktiv verhalten könnte und gerade die lauten Beschallungsorte auswählt.

Restriktive Regelungen

Restriktive Regelungen zur Verminderung der Lärmexposition der Gäste von Musikveranstaltungen können darin bestehen, mittels geeigneter elektroakustischer Schaltungen die Musikschallpegel elektronisch verstärkter Musik zu begrenzen. Dies kann zum Beispiel durch Einmessen und Verplomben einer Verstärkeranlage (feste Begrenzung des maximalen A-bewerteten Schalldruckpegels) erfolgen. Die Kriterien für das Einmessen müssten in einer Ausführungsbestimmung festgelegt werden (Messort, Belegungsgrad der Tanzfläche beziehungsweise des Publikumsbereichs, Testsignal). Ein anderes Verfahren bestünde darin, den im praktischen Betrieb der Anlage gemessenen Schalldruckpegel als gleitenden Mittelwert kontinuierlich zu messen und bei Überschreitung eines vorgegebenen Höchstwertes (im rechnerischen Bezug zum ungünstigsten Einwirkort) zu begrenzen. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, die Schallpegelkontrolle automatisch vorzunehmen oder sie durch technisches Personal (zum Beispiel Diskjockey oder Tonmeister) überwachen und dokumentieren zu lassen. Letzteres mit der Auflage, sie den Aufsichtsbehörden (bei Bedarf oder grundsätzlich) zugänglich zu machen. Bei Verstößen käme die Androhung von Betriebsbeschränkungen in Frage.

Hinsichtlich der Festlegung von Grenzwerten ist festzustellen, dass es keine „sicheren“ Schalldruckpegel für Musikdarbietungen gibt, die dem typischen Charakter der Veranstaltungen gerecht werden und vom Publikum gewünscht werden. Vielmehr handelt es sich um ein Risikokontinuum innerhalb dessen Entscheidungen zu treffen sind. Da derzeit vielerorts Musikschallpegel (Mittelungspegel über die Dauer der Veranstaltung) von mehr als 100 dB(A) üblich sind, wäre mit einer Verminderung der Musikschallpegel auf Werte unter 100 dB(A) eine substanzielle Risikominimierung verbunden, ohne dass der Spaßfaktor leidet. Die Bundesärztekammer hat sich für maximale Dauerschallpegel von 95 dB(A) ausgesprochen.

Geltungsbereich

Es ist festzulegen, welche Veranstaltungsorte in eine etwaige Regelung einzubeziehen sind. Die messtechnischen Verfahren sind nicht in jedem Fall mit vertretbarem oder sinnvollem Aufwand herzustellen. Dies betrifft insbesondere Orte mit wechselnder oder verschiedenartiger Nutzung, die unregelmäßig oder selten Musikveranstaltungen durchführen. Der Häufigkeitsbegriff wäre in diesem Fall näher zu bestimmen. Sollen die Regelungen grundsätzlich für alle Orte mit elektronisch verstärkter Musik gelten oder nur für Orte, in denen z. B. 5-7mal pro Woche Musik zum Tanzen angeboten wird (diskothekenähnliche Betriebe), und bei Konzert-Großveranstaltungen? Wie sind Orte zu handhaben, in denen sporadisch ein „Musik-Event“ stattfindet (Restaurant, Kneipe)? Werden Musik-Clubs und ähnliches, in denen Musik zum Zuhören oder als Hintergrundbeschallung angeboten wird, mit einbezogen? Wie soll gegebenenfalls die messtechnische Kontrolle und Dokumentationspflicht in diesen und solchen Fällen erfolgen, in denen festinstallierte Einrichtungen nicht angemessen wären? Gesichtspunkte des kulturellen Raumes für Kleinkunst sind zu beachten.

Definiert man den Geltungsbereich strikt aus dem Schutzziel heraus, so wären die Betrachtungen nicht auf bestimmte Veranstaltungsarten und -orte zu beschränken, sondern könnten in der Art vorgenommen werden, wie allgemein die Gefahrenabwehr behandelt wird.

Maßgebend wären danach die Erreichbarkeit der Orte für die Öffentlichkeit, und die Betreiber/Verursacher hätten die entsprechenden Verkehrssicherungspflichten zu erfüllen.

Wie den Verkehrssicherungspflichten in Bezug auf gehörschädigenden Lärm (nach den Regeln der Technik/nach dem Stand der Technik) nachgekommen werden kann, könnte in einer entsprechenden Norm aufgezeigt werden. Die (restriktiven) Maßnahmen sollten in Abhängigkeit vom Risiko (Schallintensität, Dauer, Häufigkeit, Anzahl der Betroffenen) festgelegt werden. Zusätzlich ist die Entscheidungsfähigkeit der Betroffenen über ihr eigenes Risiko zu berücksichtigen (Schutz von besonderen Personengruppen wie zum Beispiel Kinder, Jugendliche).

Aufgrund bestehender beziehungsweise in Vorbereitung befindlicher Regelungen sind tragbare Wiedergabegeräte (MP3- /CD-Player) nicht Ziel dieser Regelung. Ebenso sollten Autoradios und andere elektroakustische Wiedergabeanlagen für den privaten Bereich ausgenommen werden.

Kontrolle

Innerhalb eines möglichen gesetzlichen Rahmens ist festzulegen, welche Institutionen in welcher Weise die Einhaltung von Auflagen überprüfen. Zudem ist die Übernahme entstehender Kosten zu regeln.

Die Kontrolle kann in Abhängigkeit von den zu prüfenden Sachverhalten übertragen werden. So müsste die Überprüfung der Plombierung von „Limitern“ ebenso wie die Überprüfung der Dokumentationen bereits vom Ordnungsamt vorgenommen werden können.

Es sind neben den Möglichkeiten für Ausnahmeregelungen auch die Konsequenzen bei festgestellten Missständen festzulegen.

Die Norm könnte alle technischen und organisatorischen Maßnahmen ausführen, wie in Abhängigkeit vom Risiko der Verkehrssicherungspflicht nachzukommen ist. Dabei wäre ein Drei-Stufen-Konzept (85/95/99 dB) denkbar. Der Nachweis über die Gewährleistung der Verkehrssicherheit liegt beim Betreiber/Verursacher und ist zu dokumentieren.

Die Begründung zum Gesetz soll Ausführungen über die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung, über bisherige Strategien und deren Resultate (Aufklärung, freiwillige Vereinbarungen, bestehende Regelungen...) und über die Eignung der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Problemlösung enthalten.

Anhang VIII : Mitglieder der Arbeitsgruppe

Ressort	Land	Name	Dienststelle
UBA		Dr. Wolfgang Babisch	Umweltbundesamt Berlin Postfach 33 00 22 14 191 Berlin
LAUG	BY	Dr. Jutta Brix	Bayrisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Rosenkavalierplatz 2 81925 München
LAI	BW	Stephan Czarnecki	Ministerium für Umwelt und Verkehr des Landes Baden-Württemberg Kernerplatz 9 70182 Stuttgart
LAI	SN	Regina Heinecke- Schmitt	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft 01097 Dresden
LAI	NI	Bernd Hoffmann	Niedersächsisches Umweltministerium Archivstraße 2 30 169 Hannover
LAUG	BW	Prof. Bijan Kouros	Sozialministerium Baden-Württemberg Postfach 103443 70029 Stuttgart
LAUG	HH	Dr. Annette Lommel	Behörde für Wissenschaft und Gesundheit Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz Adolph-Schönfelder-Str. 5 22083 Hamburg
LAUG	BE	Dr.med. Dipl.-Ing. Gudrun Luck- Bertschat	Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz Oranienstr. 106 10 969 Berlin
LAUG	RP	Dr. Ralf Nehring	Ministerium für Umwelt und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz Kaiser-Friedrich-Str. 1 55 116 Mainz

LASI	BB	Dr. Rainulf Pippig	Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin Potsdam PF 90 02 36 14438 Potsdam
LAI- UA Recht	NI	Dr. Christoph Schmidt-Eriksen	Niedersächsisches Umweltministerium Postfach 41 07 30041 Hannover
BMGS		Dr. Manfred Schmitz	Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherheit Referat 122 53108 Bonn
LASI	RP	Peter Schulte- Hubbert	Ministerium für Umwelt und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz Kaiser-Friedrich-Str. 1 55 116 Mainz